

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11210 –

Sachstand zum Verbleib der abgebrannten Brennelemente aus dem Versuchsreaktor Jülich

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN) ist Betreiberin des AVR (Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor Jülich)-Behälterlagers in Jülich, in dem die abgebrannten Brennelemente aus dem Betrieb des stillgelegten Jülicher Atomversuchsreaktors AVR in 152 Castoren (Transport- und Lagerbehältern) zwischengelagert werden.

Die Aufbewahrungsgenehmigung nach Atomgesetz für diese Zwischenlagerung endete am 30. Juni 2013. Im Juli 2014 wurde der JEN durch eine Anordnung des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen auferlegt, die Kernbrennstoffe aus dem AVR-Behälterlager zu entfernen und „einem zum Besitz Berechtigten zuzuführen“. Die erkennbar längere Verfahrensdauer hinsichtlich des Nachweises zur Standortsicherheit im Lastfall Erdbeben war der Hauptgrund für das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, die unverzügliche Räumung des Lagers anzuordnen (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 18/9390, S. 50 a. E.). Die JEN arbeitet hierzu letztendlich an den beiden folgende Optionen: Lagerung der AVR-Behälter im Transportbehälterlager Ahaus oder Neubau eines AVR-Behälterlagers in Jülich.

Im Oktober 2022 war bekannt geworden, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gemeinsam zu der Einschätzung gekommen sind, die Option des Neubaus eines Zwischenlagers in Jülich „so bald wie möglich“ nicht weiter zu verfolgen, weil der Castoren-Transport nach Ahaus deutlich schneller und kostengünstiger zu realisieren sei. Das war einem Bericht der Bundesministerien an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu entnehmen. Handlungsbedarf gibt es, weil die Castoren mit den rund 300 000 Brennelement-Kugeln seit 2013 ohne Genehmigung in Jülich gelagert werden (vgl. www.aachener-zeitung.de/lokales/region-dueren/juelich/land-bevorzugt-weiter-neues-zwischenlager-in-julich/3856049.html).

Gegen den geplanten Castoren-Transport in das Zwischenlager in Ahaus (Kreis Borken) wendet sich jedoch die Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Ahaus“ (vgl. www.zeit.de/news/2023-08/20/100-menschen-demonstrieren-gegen-geplante-atomtransporte).

1. Welche Maßnahmen haben das BMF und das BMBF als Zuwendungsgeber bisher unternommen, um wieder einen rechtmäßigen Zustand der Aufbewahrung der AVR-Behälter zu erreichen?

Es gelten die allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Zuständigkeitsregelungen. Die Maßnahmen erfolgen durch die atomrechtlich verpflichtete JEN nach Maßgabe der von den atomrechtlich zuständigen Behörden zu treffenden Aufsichts- bzw. Genehmigungsentscheidungen sowie unter Berücksichtigung des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (HHA) vom 30. November 2022 (Ausschussdrucksache 20/3443) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Die Umsetzung der Räumungsanordnung wird seit Zustellung des Verwaltungsaktes von der JEN mit höchster Priorität verfolgt.

Die Beteiligungsführung der räumungsverpflichteten JEN obliegt dem BMF. Als Zuwendungsgeber stellt das BMBF der JEN benötigte Finanzmittel bedarfsgerecht zur Verfügung. Zwei Bedienstete des BMBF und ein Bediensteter des BMF sind als Mandatsträger in den Aufsichtsrat der JEN entsandt. Der Aufsichtsrat unterstützt unter Beachtung des oben genannten Maßgabebeschlusses die Geschäftsführung durch eine kontinuierliche Prüfung der atomrechtlich zulässigen Optionen auch unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz dabei, diejenige voranzutreiben, die eine unverzügliche Umsetzung ermöglicht und die behördlichen Sicherheitsanforderungen gewährleistet.

2. Welche konkreten Sachverhalte stehen nach Ansicht des Bundesamts für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) einer Entscheidung zu einer weiteren befristeten Aufbewahrung im Zwischenlager am Standort Jülich oder einem Transport in das Zwischenlager Ahaus entgegen?

Die vom Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) für erforderlich gehaltenen Nachweise der Genehmigungsvoraussetzungen liegen in beiden Verfahren noch nicht vollständig vor. Die jeweiligen Antragstellerinnen wurden vom BASE aufgefordert, diese Nachweise zügig und in der erforderlichen Qualität einzureichen. Erst dann beabsichtigt das BASE zu bewerten, ob die befristete Aufbewahrung im bestehenden Zwischenlager in Jülich oder der Transport nach Ahaus genehmigungsfähig ist.

3. Wie bewertet das BASE eine ggf. formelle Öffentlichkeitsbeteiligung durch das BASE hinsichtlich einer Entscheidung über den kommenden Zwischenlagerstandort der AVR-Castoren?

Gibt es einen aktuellen Diskussionsstand innerhalb des BASE hierzu?

Die Entscheidung über den weiteren Umgang mit den Hinterlassenschaften des Betriebs des AVR ist durch die Betreiberin JEN unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung für die Sicherheit zu treffen. Sie hat diese Entscheidung zu kommunizieren und nach Bedarf durch Planungen und Genehmigungsanträge zu konkretisieren. Im Rahmen der anhängigen Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung und zur Beförderung der AVR-Brennelemente führt das BASE die nach geltendem Recht gebotene Beteiligung durch.

4. Gibt es seitens des BASE zum Prüfverfahren Zwischenlager Jülich neben der Erdbebensicherheit noch weitere relevante sicherheitstechnisch maßgebliche Aspekte bzw. Nachweise, die bezüglich der Räumungsverfügung der Atomaufsicht NRW – hier „fehlender Nachweis zur Erdbebensicherheit des Betreibers“ – zu prüfen bzw. zu erbringen sind, und wenn ja,
 - a) welche weiteren zu prüfenden Prüfkomplexe gibt es,
 - b) welche davon konnten seit dem 15. Juli 2022 durch das BASE abgeschlossen werden,
 - c) welche Prüfkomplexe konnten ggf. bis heute noch nicht abgeschlossen werden (bitte jeweils mit Angabe zum Verfahrensstand, Begründung warum noch nicht abgeschlossen und Angabe, ob Tätigwerden der Antragstellerin oder Dritter – welche? – erforderlich ist, auflisten)?

Beantragt ist eine Genehmigung nach § 6 des Atomgesetzes. Eine solche Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle erforderlichen Nachweise vorliegen und die Prüfungen abgeschlossen sind. Somit ist der Abschluss der Prüfungen von der Erfüllung der aus Sicht des BASE noch offenen Nachweisforderungen abhängig.

5. Hat die Bundesregierung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Ergebnis des Prüfkomplexes Erdbebensicherheit mitgeteilt, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Räumungsverfügung aus dem Jahr 2014 aufrechterhält bzw. diese ggf. aktualisiert hat?

Das BASE hat der Antragstellerin JEN das Prüfergebnis zum Gesamtkomplex der seismischen Bemessung im Juli 2022 mitgeteilt. Das MWIKE (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) als zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde wurde nachfolgend von der Antragstellerin (ebenfalls im Juli 2022) in Kenntnis gesetzt. Angesichts des in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Standes der Nachweisführung hat das BASE mit dieser Mitteilung keine Ankündigung verbunden, dass eine zeitnahe Erteilung einer Genehmigung zu erwarten sei.

Die im Jahr 2014 getroffene Anordnung des MWIKE wurde aufrechterhalten. Die JEN bleibt weiterhin verpflichtet, zum Schutz der Allgemeinheit für den Verbleib der Kernbrennstoffe bei einem nach Atomgesetz zum Besitz Berechtigten – und damit für eine genehmigte Aufbewahrung – zu sorgen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob dem BASE seitens der JEN, aufgrund deren Verpflichtung zur unverzüglichen Räumung des Zwischenlagers Jülich und des sich lang hinziehenden Verfahrens, bereits ein Verfahren gemäß § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angekündigt wurde oder die JEN ein solches beantragt hat, und wenn nein, rechnet die Bundesregierung mit einem solchen Verfahren?

Die JEN hat ein solches Verfahren nicht beantragt. Grundlage dafür wäre eine zu erwartende positive Entscheidung über den Genehmigungsantrag. Angesichts des in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Standes der Nachweisführung fehlt diese Grundlage derzeit.

7. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Anforderungen, gesetzlichen Vorgaben und finanziellen Aufwendungen für Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle mit einem entsprechenden Neubau eines Zwischenlagers am Standort Jülich vergleichbar, und wenn ja, von welchen Gesamtkosten geht die Bundesregierung für einen Neubau aus?

Die Anforderungen des Atomgesetzes an die Lagerung für hochradioaktive Abfälle sind für alle Anträge auf eine Aufbewahrungsgenehmigung gleich anzuwenden.

Der reine Bau eines Zwischenlagers in Jülich wird von der JEN mit rund 50 Mio. Euro beziffert. Die jährlichen Unterhaltskosten belaufen sich nach Angaben der JEN auf rund 10 Mio. Euro pro Jahr. Bei einer anzunehmenden Zwischenlagerung von mindestens 50 Jahren ergäben sich daraus Gesamtkosten von rund 550 Mio. Euro (zu erwartende jährliche Preissteigerungen ausgenommen).